

DULV - Mühlweg 9 - 71577 Großerlach-Morbach

Flying-Expert UG
Eduard van de Kraats
Am Flugplatz 1

88138 Wildberg

Telefon 07192 / 93014-0
Telefax 07192 / 930 14-39
www.dulv.de

Steuer-Nr. 51049/40939
USt-IdNr. DE 144744874

Kreissparkasse Waiblingen
(BLZ 60250010) Kto.8 182 487
int. Bank Account Number:
DE22 6025 0010 0008 182487
SWIFT-BIC: SOLA DE S1 WBN

Per Email vorab an info@flying-expert.com

27. November 2014

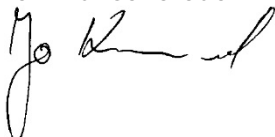
Lieber Eduard,

hiermit bestätige ich Dir gerne mit nachstehend beschriebenen Quellentext aus der einschlägigen deutschen Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV), dass der 120-kg-Flieger „Song“ mit der tschechischen Zulassung in Deutschland betrieben werden darf und bei uns selbstverständlich auch ins deutsche Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen wird (Registrierung).

§ 11 Nicht musterzulassungspflichtiges Luftsportgerät

- (1) Bei Luftsportgerät nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der Hersteller vor der Auslieferung an den Kunden eine Prüfung, ob das Muster mit den anwendbaren Lufttüchtigkeitsforderungen übereinstimmt, in einer Inspektionsstelle oder einer Prüfstelle durchführen und die Übereinstimmung bescheinigen zu lassen, die akkreditiert ist nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) gemäß ISO/IEC 17020 oder ISO/IEC 17025 Standard. Bei Luftfahrtgerät mit einem Motor ist hierbei auch die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzwerte zu prüfen.
- (2) Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung des Luftfahrtgeräts an den Kunden entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat dem Halter die Betriebsanweisungen bei Auslieferung des Luftfahrtgeräts sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen spätestens fünf Tage nach Feststellung des Mangels zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Hersteller gilt auch, wer Luftfahrtgerät nach Absatz 1 in die Bundesrepublik Deutschland einführt.
- (4) Muster- oder Gerätezulassungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind unmittelbar gültig und ersetzen die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2.
[Unterstreichungen sind von mir]

Ich wünsche euch viel Spaß beim Fliegen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Jo Konrad
Vorsitzender